

Gemeindeordnung (GO)

vom ~~24. September 2007~~ 26. November 2017 (Stand ~~27. November 2016~~ 1. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeine Bestimmungen.....	7
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....	7
Art. 2	Funktion der Gemeinde.....	7
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln.....	8
Art. 4	Organe und Gremien.....	8
Art. 5	Amtsdauer.....	8
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen.....	8
Art. 7	Information, Kommunikation.....	9
II	Stimmberechtigte.....	10
Art. 8	Stimmrecht.....	10
Art. 9	Wählbarkeit.....	10
Art. 10	Petitionsrecht.....	10
Art. 11	Gemeindeinitiative.....	10
Art. 12	Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	11
Art. 13	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung.....	11
Art. 14	Befugnisse der Stimmberechtigten.....	12
Art. 15	Politische Planung.....	12
Art. 16	Wahlen.....	12
Art. 17	Rechtsetzende Beschlüsse.....	13
Art. 18	Finanzgeschäfte.....	13
Art. 19	Weitere Sachentscheide.....	14
Art. 20	Kontrolle und Steuerung.....	14
Art. 21	Orientierungsversammlung.....	14
Art. 22	Durchführung der Orientierungsversammlung.....	15
III	Gemeinderat.....	16
Art. 23	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates.....	16
Art. 24	Funktion des Gemeinderates.....	16
Art. 25	Finanzkompetenzen des Gemeinderates.....	17
Art. 26	Wahlbefugnisse des Gemeinderates.....	17
Art. 27	Referendum der Gemeinden.....	18
IV	Geschäftsleitung.....	18
Art. 28	Zusammensetzung und Funktion der Geschäftsleitung.....	18
V	Gemeindeverwaltung.....	18
Art. 29	Organisation und Funktion der Gemeindeverwaltung.....	18
Art. 30	Gemeindeschreiber.....	19

VI	Weitere Organe und Gremien	19
Art. 31	Bildungskommission	19
Art. 32	Bürgerrechtskommission	20
Art. 33	Controllingkommission	20
Art. 34	Externe Revisionsstelle	21
Art. 35	Urn büro	21
Art. 36	Weitere Kommissionen	22
VII	Finanzhaushalt	22
Art. 37	Grundsätze	22
Art. 38	Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan	23
Art. 39	Verfahren bei der Rechnungsablage	23
VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
Art. 40	Aufhebung bisherigen Rechts	24
Art. 41	Inkrafttreten	24
Art. 42	Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017	24
I	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemein dewappen	5
Art. 2	Funktion der Gemeinde	5
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln	6
Art. 4	Organe und Gremien	6
Art. 5	Amts dauer	6
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	7
Art. 7	Information, Kommunikation	7
II	Stimmberechtigte	8
Art. 8	Stimmrecht	8
Art. 9	Wählbarkeit	8
Art. 10	Petitionsrecht	8
Art. 11	Gemeindeinitiative	8
Art. 12	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	9
Art. 13	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	9
Art. 14	Befugnisse der Stimmberechtigten	9
Art. 15	Politische Planung	10
Art. 16	Wahlen	10
Art. 17	Rechtsetzende Beschlüsse	11
Art. 18	Finanzgeschäfte	11
Art. 19	Weitere Sachentscheide	11
Art. 20	Kontrolle und Steuerung	12
Art. 21	Orientierungsversammlung	12
Art. 22	Durchführung der Orientierungsversammlung	12
III	Gemeinderat	13

Art. 23	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates.....	13
Art. 24	Funktion des Gemeinderates.....	13
Art. 25	Finanzkompetenzen des Gemeinderates.....	14
Art. 25a	Referendum der Gemeinden.....	14
IV	Geschäftsleitung.....	14
Art. 26	Zusammensetzung und Funktion der Geschäftsleitung.....	14
V	Gemeindeverwaltung.....	15
Art. 27	Organisation und Funktion der Gemeindeverwaltung.....	15
Art. 28	Gemeindeschreiber.....	15

VI	Weitere Organe und Gremien	16
Art. 29	Bildungskommission	16
Art. 30	Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission	16
Art. 31	Bürgerrechtskommission	17
Art. 32	Controllingkommission	17
Art. 33	Umenbüro	18
Art. 34	Externe Revisionsstelle	18
Art. 35	Weitere Kommissionen	18
VII	Finanzhaushalt	19
Art. 36	Grundsätze	19
Art. 37	Kreditarten	19
Art. 38	Verfahren beim Voranschlag	19
Art. 39	Verfahren bei der Rechnungsablage	20
VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Art. 40	Aufhebung bisherigen Rechts	20
Art. 41	Inkrafttreten	20

Abkürzungen

BRG	Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994¹
FHGG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016²
FHGV	Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 9. November 2004 <u>10. Januar 2017³</u>
GG	Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004 ⁴
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 24. September 2007 <u>26. November 2017</u>
kBüG	Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994⁵
KV	Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 ⁶
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 24. Januar 2008 <u>14. Dezember 2017</u>
RABRAG	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde <u>Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) vom 16. Dezember 2005⁷</u>
StRG	Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 ⁸
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ⁹
WOV	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ ~~SRL Nr. 2~~

² SRL Nr. 160

³ SRL Nr. ~~602~~161

⁴ SRL Nr. 150

⁵ SRL Nr. 2

⁶ SRL Nr. 1

⁷ SR 221.302

⁸ SRL Nr. 10

⁹ SRL Nr. 400a

Gestützt auf die §§ 4 und 6 GG beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen folgende Gemeindeordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Wolhusen (nachfolgend Gemeinde genannt) ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen zeigt auf gelbem Grund eine rote Burg mit zwei Türmen und einem schwarzen Tor. Die Gemeindefarben sind gelb und rot.¹⁰



Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

¹⁰ ~~Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

⁵ Die Gemeinde fördert die Zusammenarbeit und die Regionalisierung bis hin zu Zusammenschlüssen.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- c handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und Gremien¹¹

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a Stimmberechtigte
- b Gemeinderat
- c Bildungskommission
- d Bürgerrechtskommission
- e Controllingkommission
- f ~~Umenbüro~~
- g Externe Revisionsstelle
- h Umenbüro
- i Weitere Kommissionen

Kommentar [if1]: Verschieben, da das Umenbüro künftig vom Gemeinderat gewählt werden soll (→ Art. 34/35).

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt mit Ausnahme der externen Revisionsstelle vier Jahre.¹²

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.¹³

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktion
----------	-----------------------

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

Funktion	Unvereinbare Funktion
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle ▪ Gemeindeschreiber
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat, unter Vorbehalt von § 22 GG ▪ Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Controllingkommission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Anstellung bei der Gemeinde ▪ Gemeindeschreiber
Externe Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Anstellung bei der Gemeinde ▪ Gemeindeschreiber
Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungskommission ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle
Gemeindeschreiber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.¹⁴

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die öffentliche Anschlagstelle. Publikationen können weiter in den Printmedien und im Internet erfolgen.

³ Der Gemeinderat kann über bedeutende Sachvorlagen und Reglemente bei den Ortsparteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durchführen.¹⁵

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere.¹⁶

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

¹⁵ Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

II Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Wählbarkeit¹⁷

- ¹ Als Mitglied des Gemeinderates, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission, der Controllingkommission und des Urnenbüros können Personen gewählt werden, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Vorbehalten bleibt Art. 6.
- ² Verliert eine Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde, scheidet sie aus dem Amt aus.

Art. 10 Petitionsrecht

- ¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

Art. 11 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der ~~Gemeindeinitiative~~ Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft ~~der Gemeinde~~ verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.¹⁸
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens **300** Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.¹⁹
- ³ Initiativen sind unzulässig, soweit sie die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, den Beschluss über ~~den Voranschlag und den das Budget mit dem~~ den Voranschlag und den das Budget mit dem Steuerfuss, Nachtragskredite oder die Genehmigung von

Kommentar [if2]: § 38 Abs. 4 GG: 10 % der Stimmberechtigten (aktuell rund 2'800), mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften. Die Gemeinde kann in der GO eine abweichende Regelung treffen.

¹⁷ ~~Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

¹⁸ ~~Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

¹⁹ ~~Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

Rechnungen und Abrechnungen zum Gegenstand haben, rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar sind.

⁴ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 12
Verfahren bei Gemein-
deinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b Nach der Einreichung der Initiative bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 13
Sondervorschriften für
die Initiative in der
Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Art. 14
Befugnisse der Stimmberechtigten²⁰

- 1 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- 2 Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.
- 3 Die Stimmberechtigten befinden über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne. Die Kenntnisnahmen von Planungs- und Kontrollberichten erfolgen an Orientierungsversammlungen.

Art. 15
Politische Planung²¹

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a ~~Beschluss über den Voranschlag~~ Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b Kenntnisnahme ~~vom Jahresprogramm~~ des Legislaturprogramms
 - c Kenntnisnahme ~~vom Finanz- und Aufgabenplan~~ des Aufgaben- und Finanzplans
 - d Kenntnisnahme ~~von allfälligen Planungsberichten~~ der Beteiligungsstrategie
 - e ~~Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern~~ Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- 2 Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen.
- 3 Die Orientierungsversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Kommentar [if3]: Zwingende Bestimmungen von § 9 Abs. 1 GG (VLG-Leitfaden 2016 S. 4).

Art. 16
Wahlen²²

- 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a den Gemeindepräsidenten, den Gemeindeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
 - b den Präsidenten und die weiteren frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
 - c den Präsidenten und die weiteren frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission

²⁰ ~~Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

²¹ ~~Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

²² ~~Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

d den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Controllingkommission

e ~~die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros~~

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

³ Anstelle des ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei Neuwahl des Gemeinderates, die stille Wahl zulässig.

Kommentar [if4]: Das Urnenbüro soll künftig vom Gemeinderat gewählt werden (→ Art. 26/35). Damit soll flexibel, unkompliziert und kostengünstig auf Austritte reagiert werden können. § 44 Abs. 4 StRG: In der GO kann die Gemeinde die Wahl des Urnenbüros abweichend regeln.

Art. 17 Rechtsetzende Beschlüsse^{b3}

Die Stimmberechtigten fassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

a ~~Erlass und Änderung der~~ Gemeindeordnung

b ~~Erlass und Änderung von~~ Reglementen

c ~~Genehmigung +~~ Rechtsetzender Verträge, ~~sofern soweit~~ der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird

d ~~Genehmigung der~~ Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

Kommentar [if5]: Anpassung an VLG-Leitfaden 2005 (S. 31).

Art. 18 Finanzgeschäfte^{b4}

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

a Beschluss über ~~den Voranschlag, den das Budget mit dem~~ Steuerfuss ~~und die für die Deckung des Finanzierungsbedarfs notwendige Mittel aufnahmen~~ sowie über die Nachtragskredite

b ~~Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, vorbehaltlich Art. 25 und Art. 37~~ Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung

c ~~Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, vorbehaltlich Art. 25 und Art. 37~~ Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern

d ~~Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt~~ Beschluss über Zusatzkredite
1 ~~Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken~~
2 ~~Leistung von Eventualverpflichtungen~~
3 ~~Abschluss von Konzessionsverträgen~~
4 ~~Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften~~

e Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

f Abschluss von Konzessionsverträgen

Kommentar [if6]: Zwingende Bestimmungen von § 10 lit. c GG (VLG-Leitfaden 2016 S. 7). Die Finanzkompetenz des Gemeinderates bleibt unverändert.

^{b3} Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

^{b4} Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

- g Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt
- h Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben

² Bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen dient gestützt auf § ~~45~~ 42 Abs. 1 FHGV generell der im ~~Voranschlag~~ Budget für das Rechnungsjahr enthaltene Steuerertrag als Grundlage.

Art. 19 Weitere Sachentscheide²⁵

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b Bestimmung der externen Revisionsstelle

Art. 20 Kontrolle und Steuerung²⁶

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a ~~Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredit~~ des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle
- b ~~Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controllingkommission~~ Genehmigung der Jahresrechnung
- c ~~Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates~~ Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d ~~Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission~~

Kommentar [if7]: Zwingende Bestimmungen von § 11 GG (VLG-Leitfaden 2016 S. 8).

² Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen.

³ Die Orientierungsversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a – d Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 21 Orientierungsversammlung²⁷

¹ Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für:

- a Kenntnisnahme ~~vom Jahresprogramm~~ der Gemeindestrategie

Kommentar [if8]: § 10 Abs. 3 FHGG: In Gemeinden, in denen die Stimmberechtigten ihre Befugnisse im Urnenverfahren ausüben, führt der Gemeinderat vorgängig eine Orientierungsversammlung durch.

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

²⁷ Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

- b Kenntnisnahme ~~vom Finanz- und Aufgabenplan~~ des Legislaturprogramms
- c Kenntnisnahme ~~von allfälligen Planungsberichten~~ des Aufgaben- und Finanzplans
- d Kenntnisnahme ~~von allfälligen Leitbildern~~ der Beteiligungsstrategie
- e Kenntnisnahme ~~vom Jahresbericht~~ von Planungsberichten
- f Kenntnisnahme ~~von den Berichten der Revisionsstelle und~~ des Berichts der Controllingkommission

~~³ Den Stimmberechtigten werden vorgängig die entsprechenden Unterlagen zugestellt.~~

³² Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Wahl- und Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindethemen.

⁴³ Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

⁵⁴ An den Orientierungsversammlungen werden keine Abstimmungen durchgeführt und keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.

Art. 22 Durchführung der Orientierungsversammlung²⁸

¹ Die Orientierungsversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten und im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet. Die zuständigen ~~Mitglieder des Gemeinderates~~ Gemeindevertreter erläutern die Vorlagen und beantworten Fragen.

² Die Stimmberechtigten können zu den Vorlagen Stellungnahmen, Anregungen, Kritik, Wünsche usw. anbringen. ~~Zu den Planungs- und Kontrollberichten können sie zustimmende oder ablehnende Kenntnisnahme äussern.~~

³ Über die Orientierungsversammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem die wichtigsten Voten als nicht rechtsverbindliche Meinungsäusserungen der Stimmberechtigten zuhanden des Gemeinderates festgehalten werden. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Protokoll der Orientierungsversammlung nehmen.

Kommentar [if9]: Unvereinbar mit Art. 21 Abs. 4.

²⁸ ~~Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

III

Gemeinderat

Art. 23 **Zusammensetzung und** **Organisation des Ge-** **meinderates**²⁹

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann und aus drei weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat
 - a entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
 - b delegiert einzelnen Mitgliedern, der Geschäftsleitung oder der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung;
 - c erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
 - d regelt die Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung.
- 3 Dem Gemeinderat obliegt die strategische Führung der Gemeinde.
- 4 Der Gemeindeammann ist Delegierter des Gemeinderates in der Geschäftsleitung.

Art. 24 **Funktion des Gemein-** **derates**³⁰

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.
- 2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Soweit in kantonalen Erlassen für eine Aufgabe die Gemeinde als zuständig erklärt wird, gilt die Zuständigkeit des Gemeinderates. Dieser erhält die Kompetenz, die Aufgabenerfüllung, die Entscheidungsbefugnis und die Verantwortung in der Organisationsverordnung einem anderen Organ, der Geschäftsleitung oder einer Verwaltungseinheit zu übertragen.

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.
³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

Art. 25
Finanzkompetenzen des Gemeinderates¹⁴

1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a ~~Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkreditbewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG~~
- b ~~teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben~~ Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

- ~~c gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben~~
- ~~d frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen~~
- ~~e frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern überschreiten~~
- ~~f frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen~~

2 ~~Art. 18 Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.~~ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b nicht vorhersehbare frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern überschreiten
- c frei bestimmbarer Ausgaben bis zu einem Betrag von 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern
- ~~d~~ gebundene Ausgaben

Art. 26
Wahlbefugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat wählt

- a die Mitglieder des Urnenbüros;
- b die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht;
- c die Delegation in die Gemeindeverbände;
- d die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonalen Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Amtsstellen;
- e den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter;

Kommentar [if10]: Zwingende Bestimmungen des FHGG (VLG-Leitfaden 2016 S. 8).

Kommentar [if11]: Neu eingefügt zur Verdeutlichung.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

~~Art. 26~~ **Art. 27a**
Referendum der Gemeinden³²

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Wolhusen das Gemeindereferendum gemäss § 86 KV zu ergreifen und zu unterstützen.

IV

Geschäftsleitung

~~Art. 27~~ **Art. 28**
Zusammensetzung und Funktion der Geschäftsleitung³³

¹ Die Geschäftsleitung übernimmt operative Führungsaufgaben der Gemeinde.

² Die Geschäftsleitung besteht aus dem ~~Delegierten des Gemeinderates~~ Gemeindeammann als Vorsitzenden, dem Gemeindeschreiber und weiteren Mitgliedern, die der Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt.

³ Die Geschäftsleitung

- a erfüllt operative Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- b führt die Gemeindeverwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Gemeinderates;
- c bereitet Geschäfte des Gemeinderates vor und führt die Beschlüsse aus;
- d trägt dem Gemeinderat gegenüber Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

V

Gemeindeverwaltung

~~Art. 28~~ **Art. 29**
Organisation und Funktion der Gemeindeverwaltung³⁴

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.

² Die Organisationsverordnung weist der Geschäftsleitung, den Bereichen und Abteilungen sowie den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die ~~Bereichsleitenden~~ Bereichsleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³² ~~Eingefügt durch Änderung vom 27. November 2016, in Kraft seit 27. November 2016.~~

³³ ~~Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

³⁴ ~~Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

~~Art. 29~~ **Art. 30**
Gemeindeschreiber

- ¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat ~~gewählt~~ angestellt.
- ² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI

Weitere Organe und Gremien

~~Art. 30~~ **Art. 31**
Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates und weiteren drei Mitgliedern.
- ² Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Bildungskommission ist Führungs- und Aufsichtsinstanz für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 47 VBG.
- ⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁵ Die Bildungskommission regelt die Organisation in der Geschäftsordnung.

~~Art. 31~~
Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission³⁵

- ~~+ Die Bildungskommission~~
- ~~a legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest;~~
- ~~a legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest;~~
- ~~b genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule;~~

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

Kommentar [if12]: Mit dem Verweis auf die übergeordneten Bestimmungen in Art. 31 Abs. 3 erübrigt sich dieser Artikel.

- ~~e wählt die Schulleitung;~~
 - ~~d wählt die Lehrpersonen und die Fachpersonen unter Mitwirkung der Schulleitung;~~
 - ~~e trifft auf Antrag der Schulleitung die weiteren personalrechtlichen Entscheide;~~
 - ~~f überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule;~~
 - ~~g sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;~~
 - ~~h nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr;~~
 - ~~i sorgt für die Aus- und Weiterbildung.~~
- ~~² Über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel verfügt der Gemeinderat. Dieser teilt die Betriebsmittel auf Antrag der Bildungskommission und der Schulleitung auf die Schulen auf.~~

Art. 32
Bürgerrechtskommission³⁶

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates und weiteren fünf Mitgliedern.
- ² Der zuständige Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung nimmt an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden zuweist.
- ⁴ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch stellen, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
 - b Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 20 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Stellungnahmen zu Einbürgerungsgesuchen einreichen.
 - c Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Stellungnahmen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
 - d Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre negativen Entscheide schriftlich. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 33
Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei Mitgliedern.

³⁶ ~~Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere

- a den ~~Finanz- und Aufgabenplan~~ Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich ~~Voranschlag~~ Budget, ~~das Jahresprogramm~~ und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
- b ~~die den Jahresbericht, einschliesslich~~ Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit), ~~und den Jahresbericht~~ im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen zuhanden des Gemeinderates vorschlagen.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere.³⁷

Art. 34 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre.

³ Die externe Revisionsstelle hat die Anforderungen nach dem RAG zu erfüllen.

Kommentar [if13]: Fassung gemäss § 62 Abs. I FHGG.

~~Art. 34~~ Art. 35 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Präsident von Amtes wegen, dem Gemeindeschreiber als Stimmregisterführer von Amtes wegen und weiteren Mitgliedern.

² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Der Gemeinderat

- a wählt die Stellvertretenden des Präsidenten und des Stimmregisterführers;
- b bestimmt die Anzahl der weiteren Mitglieder gemäss Abs. 1 und wählt diese.

⁴ Den politischen Parteien steht das Vorschlagsrecht zu.

³⁷ ~~Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.~~

⁵ Das Urnenbüro kann Hilfskräfte beziehen.

Art. 35

Externe Revisionsstelle³⁸

~~+ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.~~

~~+ Die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre.~~

~~² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die über die notwendige Zulassung bei der RAB verfügt, zu bestimmen.~~

Kommentar [if14]: Vershoben zu Art. 34, um die Reihenfolge gemäss Art. 4 einzuhalten.

Art. 36

Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII

Finanzhaushalt

Art. 37

Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem ~~Gemeindeg~~^{gesetz} ~~kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)~~ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Kommentar [if15]: Zwingende Bestimmungen des FHGG (VLG-Leitfaden 2016 S. 8).

~~² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen. Die Gemeinde strebt in Teilbereichen vermehrt die Grundsätze der WOV an.~~

~~³² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.~~

Art. 38

Kreditarten³⁹

Es bestehen folgende Kreditarten:

~~a **Voranschlagskredite**~~

~~Voranschlagskredite sind beschlossene Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.~~

~~b **Nachtragskredite**~~

~~Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtrags-~~

Kommentar [if16]: Gemäss VLG-Leitfaden 2016 S. 8 soll dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der GO ist rechtlich nicht notwendig.

³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

- kredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. d liegt.
- ~~c~~ **Sonderkredite**
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
- ~~1~~ 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
~~2~~ für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- ~~d~~ **Zusatzkredite**
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. e liegt.

~~Art. 39~~ **Art. 38**
Verfahren beim Voranschlag
Aufgaben- und Finanzplan

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig den ~~Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm~~ Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum ~~Voranschlag~~ Budget ~~und zum~~ mit dem Steuerfuss.
- 3 Bis 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten ~~über den Voranschlag~~ das Budget ~~und den~~ mit dem Steuerfuss und nehmen von den weiteren Planungsunterlagen Kenntnis.⁴⁰

~~Art. 40~~ **Art. 39**
Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission und der externen Revisionsstelle rechtzeitig die gemäss ~~Art. 33~~ Art. 32 und Art. 34 ~~Art. 34~~ erforderlichen Unterlagen.
- 2 Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.⁴¹
- 3 Bis 30. Juni genehmigen die Stimmberechtigten ~~die Jahresrechnungen~~ den Jahresbericht und nehmen von den weiteren Kontrollunterlagen Kenntnis.⁴²

⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

⁴¹ Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

⁴² Fassung gemäss Änderung vom 14. Dezember 2015, in Kraft seit 1. September 2016.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

~~Art. 41~~ **Art. 40** Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom ~~12. Juni 1989~~ 24. September 2007 wird aufgehoben.

~~Art. 42~~ **Art. 41** Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar ~~2008~~ 2018 in Kraft.

~~+ Es gelten folgende Ausnahmen:~~

- ~~a Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.~~
- ~~a Die Rechnungscommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.~~
- ~~b Die Gemeindeversammlung wählt die Controllingkommission auf eine verlängerte Amtsdauer vom 1. September 2008 bis 31. Dezember 2012.~~
- ~~c Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss bisherigem Recht. Für die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.~~
- ~~d Die Revisionsstelle tritt ihr Amt am 1. Januar 2009 an. Das Urnenbüro und die weiteren Kommissionen bleiben bis 31. Dezember 2008 im Amt.~~

Art. 42 **Übergangsbestimmung** **zur Revision vom** **26. November 2017**

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Kommentar [if17]: Zwingende Bestimmungen des FHGG (VLG-Leitfaden 2016 S. 9).

Wolhusen, ~~24. September 2007~~ 26. November 2017
Geschäftsnummer: 141

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber

~~Von der Gemeindeversammlung am 24. September 2007 beschlossen~~ In der Gemeindeabstimmung vom 26. November 2017 angenommen.

Anhang I zur Gemeindeordnung Wolhusen vom ~~24. September 2007~~ 26. November 2017

Übersichtsplan Gemeinde Wolhusen

